

unberichtigt gelassene Abgabe einzuleihen, denselben gleichzeitig den Inhalt dieses Regu-
lative bekannt zu machen, und sie vor Unterschleifen zu warnen, bei Wiederholung von
Abgabehinterziehungen aber, unter dem Befehle der Accisoffizianten und Thormäcker sowohl,
als nach Erfordern der Obrigkeit, selbige zu Bezahlung der Abgabe und zu Deponirung
der Strafe und Unkosten anzuhalten und, mit Einfernung des deponirten Geldes, Anzeige
zum Ober-Poll-Amte zu erstatten.

Urkundlich unter des Königl. Geheimen Finanz-Collegii Siegel und Unterschrift aus-
gefertigt zu Dresden, am 12^{ten} November 1828.



Freiherr von Mantuffel.

Carl August Rüttner, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 25^{ten} November 1828.